

Genussschein-Bedingungen
der ado New Media GmbH, Graz
AT0000A3D5J8

Präambel

Der Anleger zeichnet bei der ado New Media GmbH (die „**Emittentin**“) Genussscheine mit Gewinn- und Verlustbeteiligung, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.

Das vom Anleger investierte Geld stellt aufgrund der Verlustbeteiligung und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre Haftungskapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) dar und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Der Anleger übernimmt mit den Genussscheinen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Kryptowertpapierregister, Übertragung, Definitionen

- 1.1. Die ado New Media GmbH mit Sitz in Graz, Österreich (die „Emittentin“) begibt bis zu 7.250 Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1,00 (der „**Nennbetrag**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.250. Gleichzeitig mit diesem Angebot an Genussscheinen bietet die Emittentin in Österreich bis zu 3.530 unverbriefte Genussrechte mit vergleichbarer Ausgestaltung an. Für bis zum 30. Juni 2024 (einschließlich) abgegebene Zeichnungsangebote beträgt der Ausgabepreis pro Genussschein EUR 215, danach beträgt der Ausgabepreis pro Genussschein EUR 245. Aus beiden Angeboten werden Zeichnungen höchstens in einem solchen Ausmaß angenommen, dass das gesamte neue Genussrechtskapital 15 % des Gesamtkapitals (wie in Ziff. 3.1 definiert) nach Durchführung der Angebote beträgt. Aus dem gegenständlichen Genussschein-Angebot und dem Genussrechts-Angebot in Österreich wird unter Berücksichtigung des Ausgabepreises insgesamt Kapital in von bis zu von EUR 1,8 Mio. eingeworben.
- 1.2. Die Genussscheine werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“) als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Genussscheine ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Anleger auf Ausreichung einzelner Urkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Genussscheine finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Zustimmung der Anleger die Begebung

der Genussscheine als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen.

- 1.3. Die Genussscheine lauten auf den Inhaber. Die Genussscheine sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung.

2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre, Verlustbeteiligung

- 2.1. Die Genussscheine begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind. Die Genussscheine sind im Verhältnis des Nennbetrags zum Gesamtkapital der Emittentin am Vermögen der Emittentin beteiligt. Im Fall der Liquidation der Emittentin haben die Genussscheine einen dementsprechenden Anspruch auf einen Teil des Liquidationserlöses.

- 2.2. Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der erfolgsabhängigen Ausschüttungen sowie auf Rückzahlung des Anlagebetrags (zusammen die „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

- 2.3. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. die Zahlungen zu

- i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder

- ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.

- b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht. (die „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

- 2.4. Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Genussscheinen.

- 2.5. Weist die Emittentin in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nehmen die Genussscheine am Verlust der Emittentin bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussscheinkapital im Verhältnis zu den sonstigen bilanzierten Eigenkapitalanteilen anteilig vermindert wird. Die Rückzahlungsansprüche der Anleger reduzieren sich entsprechend. Werden nach einer Teilnahme der Genussscheine am Verlust in folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen

Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussscheinkapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung gemäß Ziff. 3) vorgenommen wird.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1. Die Genussscheine sind im Verhältnis des Nennbetrags zum Gesamtkapital der Emittentin am Jahresgewinn der Emittentin gem. Ziff. 3.2 beteiligt (die „**Gewinnbeteiligung**“). Das Gesamtkapital besteht aus dem (nicht gründungsprivilegierten) Stammkapital der Emittentin, EUR 9.075 bestehendem Genussrechtskapital, dem in Ziff. 1.1 genannten neuen Genussrechtskapital (soweit es in den Angeboten gezeichnet wird) sowie aus weiterem neu ausgegebenen Genussrechts- bzw. vergleichbarem Kapital (das „**Gesamtkapital**“).
- 3.2. Der Jahresgewinn ist der Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs 2 Z 21 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches vor Abzug des auf die Genussscheine entfallenden Gewinnanteils und vor Dotierung bzw. Auflösung von Rücklagen (der „**Jahresgewinn**“).
- 3.3. Die Gewinnbeteiligung ist zwei Wochen nach Feststellung des für die Berechnung der Gewinnbeteiligung maßgeblichen Jahresabschlusses der Emittentin zur Zahlung fällig, soweit er nicht für den Ausgleich von Verlusten im Sinne von Ziff. 2.5 zu verwenden ist.

4. Laufzeit, Kündigung, Rückzahlungsbetrag, Rückerwerb von Genussscheinen

- 4.1. Die Laufzeit der Genussscheine beginnt am 01. Mai 2024 und ist unbegrenzt. Sowohl die Anleger als auch die Emittentin können die Genussscheine unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ordentlich kündigen, die Emittentin jedoch erstmalig zum 31. Dezember 2028. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Genussscheine aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Genussscheine gemäß dieser Ziff. 4.1 haben die Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag, welcher (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nennbetrages ihrer Genussscheine zum Gesamtkapital zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlter Gewinnbeteiligungen abzüglich (c) noch nicht aufgefüllter Verlustanteile entspricht. Der Unternehmenswert ist für Zwecke dieser Ziff. 4.1 auf Grundlage des Umsatzes und des Ergebnisses nach Steuern der Emittentin zu ermitteln. Im Fall einer Kündigung zum Stichtag 31.12. ist hierzu jener Jahresabschluss der Emittentin heranzuziehen, welcher zu diesem Stichtag aufgestellt wird. Im Falle einer Kündigung zum Stichtag 30.06. oder einer außerordentlichen unterjährigen Kündigung ist der zum Zeitpunkt der Kündigung zum vorangehenden 31.12. aufgestellte Jahresabschluss Grundlage für die Berechnung des Unternehmenswerts. Sollte im jeweils relevanten Jahresabschluss das Ergebnis nach Steuern negativ sein, wird für Zwecke der Berechnung der negative Wert angesetzt. Die Formel für die Berechnung des Unternehmenswerts lautet:

$$\text{Unternehmenswert} = (\text{Umsatz} \times 1,5 + \text{Ergebnis nach Steuern} \times 4) / 2$$

Beispiel: Kündigt die Emittentin die Genussscheine zum 31. Dezember 2028 und beträgt der

Umsatz im Geschäftsjahr 2028 EUR 17.800.000 und das Ergebnis nach Steuern EUR 6.200.000, berechnet sich der Unternehmenswert wie folgt:

$$(EUR\ 17.800.000 \times 1,5 + EUR\ 6.200.000 \times 4) / 2 = EUR\ 25.750.000$$

$$\text{Anteiliger Unternehmenswert je Genussschein} = \text{Unternehmenswert} / \text{Gesamtkapital} = EUR\ 25.750.000 / EUR\ 51.421 = EUR\ 500,77$$

Der Rückzahlungsbetrag ist dem Anleger binnen zwei Wochen ab Feststellung des relevanten Jahresabschlusses (welcher spätestens bis 30.6. des Folgejahres zu erfolgen hat) von der Emittentin bekannt zu geben und binnen weiterer drei Wochen zur Zahlung fällig.

- 4.2. Sowohl die Emittentin, als auch die Anleger können die Genussscheine mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Exit-Ereignis eintritt (die „**Exit-Kündigung**“). Die Emittentin hat die Anleger unverzüglich durch Bekanntmachung gem. Ziff. 7 über den Eintritt eines Exit-Ereignisses zu informieren. Das Recht zur Exit-Kündigung endet im Fall der Emittentin binnen fünf Wochen nach Eintritt des Exit-Ereignisses, im Fall der Anleger binnen fünf Wochen ab Bekanntmachung. „**Exit-Ereignis**“ meint den Abschluss einer verbindlichen Vertrages (etwa Kauf- und Abtretungsvertrag), auf deren Basis ein oder mehrere Dritte unmittelbar oder mittelbar in einem oder mehreren zeitlich eng zusammenhängenden Erwerbsschritten (a) die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Emittentin oder (b) das ganze Gesellschaftsvermögen der Emittentin (im Sinne von § 237 Abs 1 des österreichischen Aktiengesetzes) erwerben. „**Dritter**“ im Sinne dieser Bestimmung sind natürliche und juristische Personen, die mit den derzeitigen direkten und indirekten Gesellschaftern der Emittentin weder verbunden (§ 189a Z 8 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches), noch deren Angehörige (§ 25 der österreichischen Bundesabgabenordnung) sind. Kommt es zu einer Exit-Kündigung, haben die Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag, welcher (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nennbetrages ihrer Genussscheine zum Gesamtkapital zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlter Gewinnbeteiligungen abzüglich (c) noch nicht aufgefüllter Verlustanteile entspricht. Der Unternehmenswert entspricht für Zwecke der Exit-Kündigung jener Bewertung der Emittentin, welche der/die Erwerber beim Exit-Ereignis für einen Gesamterwerb der Emittentin bzw. ihres gesamten Vermögens zugrunde legt bzw. legen würde. Der Rückzahlungsbetrag ist binnen drei Monaten nach Wirksamkeit der Exit-Kündigung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vollzug des Exit-Ereignisses, zur Zahlung fällig. Kommt es, aus welchem Grund auch immer, nicht zum Vollzug des Exit-Ereignisses, werden Exit-Kündigungen unwirksam und die Genussscheine bestehen unverändert weiter.
- 4.3. Die Emittentin ist berechtigt, Genussscheine am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

5. Steuern

- 5.1. Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

- 5.2. Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

6. Zahlstelle

- 6.1. Zahlstelle ist die Emittentin („**Zahlstelle**“). Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 7 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine externe Zahlstelle als Zahlstelle bestellen. Soweit die Emittentin eine externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anlegern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anlegern.
- 6.2. Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Genussscheine bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen.
- 6.3. Falls eine Zahlung auf die Genussscheine an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anlegern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 6.4. „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
- 6.5. Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Genussscheine zahlbaren Beträge, auf die Anleger innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Bezirksgericht Graz zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

7. Bekanntmachungen und Informationspflichten der Emittentin

- 7.1. Die Genussscheine betreffende Bekanntmachungen werden auf der Webseite der Emittentin unter <https://invest.ado.group> veröffentlicht, soweit nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger erforderlich ist. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 7.2. Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken.
- 7.3. Die Anleger erhalten während der Laufzeit der Genussscheine jeweils den aktuellen Jahresabschluss der Emittentin durch Übermittlung per E-Mail an die durch die Anleger bekannt gegebenen E-Mail-Adressen. Die Übermittlung erfolgt binnen sechs Monaten nach Ende des

jeweiligen Geschäftsjahres. Sofern dies zur Überprüfung von Ansprüchen aus diesen Genussschein-Bedingungen erforderlich ist, steht den Anlegern ein Einsichtsrecht in den Jahresabschluss der Emittentin auch nach Beendigung ihrer Genussscheine zu.

8. Kapitalmaßnahmen der Emittentin

Kommt es bei der Emittentin zu (a) einer ordentlichen Kapitalerhöhung zu einem Übernahmepreis für neue Geschäftsanteile, der unter dem Verkehrswert liegt, (b) einer Ausgabe von neuen Genussrechten, Genussscheinen oder vergleichbarem Kapital im Sinne von Ziff. 3.1 unter dem Verkehrswert oder (c) einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (etwa nach dem Kapitalberichtigungsgesetz), erhöht sich der Nennbetrag der Genussscheine in jenem Ausmaß welches erforderlich ist, um eine sonst eintretende vermögensmäßige Verwässerung der Genussscheine auszugleichen.

9. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 9.1. Form und Inhalt der Genussscheine und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 9.3. Diese Bedingungen über die nachrangigen Genussscheine sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.